

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 2001 und das Heeresdisziplinargesetz 2014 geändert werden

- I. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgte erstmalig in der 2. Republik die Teilmobilmachung des Bundesheeres durch die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Präsenzstandes zum Aufschubpräsenzdienst bzw. von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatzpräsenzdienst (BGBl. II Nr. 101/2020 und 131/2020). Dabei zeigte sich, dass es auf Grund der unterschiedlichen Wehrdienste, zu denen die betreffenden Soldaten herangezogen wurden, zu erheblichen Unterschieden bei den Bezugsansprüchen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) kam. Mit den geplanten Gesetzesänderungen soll daher die "Einsatzbesoldung" für Anspruchsberechtigte nach dem Heeresgebührengesetz 2001, insbesondere für jene aus der Miliz, weitgehend vereinheitlicht werden. Als weitere Maßnahme soll durch die Einführung einer „Freiwilligenprämie“ die Anzahl an freiwilligen Meldungen zu Milizübungen erhöht werden. Schließlich sollen Soldaten, die eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben haben und die während des Grundwehrdienstes eine Milizkaderausbildung beginnen, zusätzlich eine "Kaderausbildungsprämie" erhalten. Allfällige Mehrkosten sind vom einbringenden Ressort aus dessen laufendem Budget zu bedecken.
- II. Der vorliegende Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet;
2. gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

7. Mai 2021

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin